

# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Regensburg

vom 2. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit im Bereich des Bauingenieurwesens zu schaffen.
- (3) Das Studium berücksichtigt sowohl theoretische als auch praktische Gesichtspunkte der Ausbildung. Es vermittelt
  - die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der fortschreitenden technischen Entwicklung,
  - die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Planung, die Herstellung und den Betrieb von Bauwerken unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte erforderlich sind.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzung**

- (1) Studienbewerber und -bewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben (z. B. Abiturienten) oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der FOS/BOS wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine dem gewählten Studiengang entsprechende Tätigkeit in Vollzeit im Umfang von mindestens zwölf Wochen nachweisen. Beim Vorliegen besonderer Umstände, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten hat, kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise nach Beginn des Studiums, jedoch spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeleistet wird. Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Ziel des Vorpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem Berufsfeld des Bauingenieurs.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. Das Bachelorstudium gliedert sich ab dem sechsten Fachsemester in Wahlpflichtmodule, von denen die Studierenden im fünften Semester gemäß Abs. 5 wählen müssen.
- (4) Ab dem sechsten Fachsemester müssen alle Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung aus dem Modulkatalog Wahlpflichtmodule mit insgesamt 48 ECTS-Leistungspunkten wählen.
- (5) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und der APO. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt.

### **§ 5**

#### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst zwanzig Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die entweder studienbegleitend an einem Wochentag oder in Blockveranstaltungen am Semesterende stattfinden.
- (2) Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Studienplan geregelt.

## § 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte (Credits) sind in der Anlage zur dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für darüber hinausgehende Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## § 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Bauingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
  - b) die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
  - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
  - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
  - e) die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
  - f) die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
  - g) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  - h) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule und Schwerpunktmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

## **§ 8 Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Prüfung in den Modulen B1-BTM I, B1-BTM II, B1-BO, B1-PH, B1-MA I, B1-MA II lt. Anlage erstmals abzulegen (Orientierungsprüfung).
- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass mindestens 40 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts erzielt wurden.
- (3) In das praktische Studiensemester darf nur eintreten, wer mindestens 80 ECTS-Punkte erzielt hat.
- (4) In das sechste Semester darf nur eintreten, wer die Praxisphase des praktischen Studienseesters erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens 120 Credits erworben hat.

## **§ 9 Fachstudienberatung**

- (1) Wer die in § 8 Abs. 2 und 3 geforderten ECTS-Punkte nicht erreicht hat, wird aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder eines studienbegleitenden Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Fachstudienberatung gefordert.

## **§ 10 Prüfungskommission**

Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und allen Prüfern und Prüferinnen, die vom Fakultätsrat bestellt wurden. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Semester unter Voraussetzung, dass das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern und Prüferinnen, die Lehraufgaben im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wahrnehmen, ausgegeben und betreut.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Arbeit zu einem Viertel mitberücksichtigt. Wird diese Teilleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von zwei Monaten nach Notenbekanntgabe wiederholt werden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet und alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (2) Die Notengewichtung der Einzelmodule bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote ist die Summe der Anzahl der erzielten Endnoten multipliziert mit dem jeweiligen Notengewicht.

## **§ 13**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 2. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2007/08 beginnen.

- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Regensburg vom 16. Januar 2001 (KWMBI II Nr. 3/2002 S. 141) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 26. Juli 2007, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. XI/3-H3444.RE.2/1/5 vom 2. Mai 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Regensburg

Regensburg, den 2. Oktober 2007

Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Oktober 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. Oktober 2007.

## Anlage: Übersicht der Module und Leistungsnachweise

### I. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Semester)

	1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Kurzbezeichnung	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Credits	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten <sup>1</sup>	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup>	Notengewicht
1	B1-BIC	Bauinformatik, CAD	3	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90-180		1
2	B1-BKE I	Baukonstruktion und Entwurf I <sup>3</sup>	5	SU, Ü, Pr	5,0	schrP 90-180		1
3	B1-BKE II	Baukonstruktion und Entwurf II <sup>3)</sup>	5	SU, Ü, Pr	6,0	schrP 90-180		1
4	B1-PH	Bauphysik	6	SU, Ü, Pr	6,0	schrP 90-180		1
5	B1-BTM I	Baustatik, Technische Mechanik I	6	SU, Ü, Pr	7,0	schrP 90-180		1
6	B1-BTM II	Baustatik, Technische Mechanik II	6	SU, Ü, Pr	7,0	schrP 90-180		1
7	B1-BCG	Bauchemie und Ingenieurgeologie	5	SU, Ü, Pr	6,0	schrP 90-180		1
8	B1-BO	Baustoffkunde	6	SU, Ü, Pr	7,0	schrP 90-180		1
9	B1-MA I	Mathematik für Bauingenieure I	6	SU, Ü, Pr	6,0	schrP 90-180		1
10	B1-MA II	Mathematik für Bauingenieure II	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
11	B1-AWP I	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfach I <sup>2)</sup>	2	SU, S	2,0		Kl u./o. StA u./o. Mdl. LN	1
12	B1-Pf	Praxisbegleitende Fächer	1	SU, S	1,0	–	LN <sup>4</sup>	
	<b>Summe</b>		<b>55</b>		<b>60,0</b>			

<sup>1</sup> Näheres wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>3</sup> inkl. Hochbaukunde

<sup>4</sup> Mündlicher Leistungsnachweis in Form eines Kolloquiums oder Referats und/oder Studienarbeit und/oder Klausur jeweils mit Erfolg.

## II. Zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Semester)

	1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Kurzbezeichnung	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Credits	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten <sup>1</sup>	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup>	Notengewicht
13	B2-BN	Bahnbau	3	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90-180		1
14	B2-BB I	Baubetrieb I	3	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90-180		1
15	B2-BB II	Baubetrieb II	3	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90-180		1
16	B2-BI	Bauinformatik	2	SU, Ü, Pr	2,0	schrP 90-180		1
17	B2-BS I	Baustatik I	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
18	B2-BS II	Baustatik II	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
19	B2-GTI	Geotechnik I	6	SU, Ü, Pr	6,0	schrP 90-180		1
20	B2-HO	Holzbau	3	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90-180		1
21	B2-RE	Recht	2	SU, Ü, Pr	2,0	schrP 90-180		1
22	B2-SWG I	Siedlungswasser- und Wassergütewirtschaft I	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
23	B2-ST	Stahlbau	3	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90-180		1
24	B2-SB I	Stahlbetonbau	6	SU, Ü, Pr	6,0	schrP 90-180		1
25	B2-SR	Straßenbau	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
26	B2-VKI	Vermessungskunde	5	SU, Ü, Pr	5,0	schrP 90-180		1
27	B2-WB	Wasserbau und Hydromechanik	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
28	B2-MWB	Mauerwerksbau	2	SU, Ü, Pr	2,0	schrP 90-180		1
29	B2-AWP II	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfach II	2	SU, S	2,0		KI u./o. StA u./o. Mdl. LN <sup>3</sup>	
30	B2-PF1	Praxisphase 20 Wochen	–		23,0			
31	B2-PF2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	7	SU, S	7,0	schrP 90-180		
	<b>Summe</b>		<b>67</b>		<b>90,0</b>			

<sup>1</sup> Näheres wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>3</sup> Mündlicher Leistungsnachweis in Form eines Kolloquiums oder Referats und/oder Studienarbeit und/oder Klausur jeweils mit Erfolg.



### III. Modulkatalog Pflichtmodule (6. bis 7. Semester)

	1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Kurzbezeichnung	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Credits	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten <sup>1</sup>	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup>	Notengewicht
32	B3-BI I	Bauinformatik	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
33	B3-BM II	Baumanagement I	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
34	B3-BSP	Bauleitplanung, Stadtplanung	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
35	B3-BVR	Baurecht, Bauvertragsrecht	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
36	B3-BA I	Bachelorseminar	2	SU, S	2,0			
37	B3-BA II	Bachelorarbeit	–		10,0			2
	<b>Summe</b>		<b>18</b>		<b>28,0</b>			
	<b>erforderliche Gesamtanzahl Credits</b>				<b>60,0</b>			
	<b>erforderliche Mindestanzahl Credits aus Wahlpflichtmodulen</b>				<b>32,0</b>			

<sup>1</sup> Näheres wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

#### IV. Modulkatalog Wahlpflichtmodule (6. bis 7. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8
Kurzbezeichnung	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Credits	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten <sup>1</sup>	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup>	Notengewicht
B3-ABS	Angewandte Baustatik	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
B3-BM II	Baumanagement II	3	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90-180		1
B3IS	Bautenschutz und Bauinstandsetzung	2	SU, Ü, Pr	2,0	schrP 90-180		1
B3-MB	Bauwerke des Massivbaus	3	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90-180		1
B3FTW	Flächentragwerke	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
B3-GBT	Gebäudetechnik	2	SU, Ü, Pr	2,0	schrP 90-180		1
B3-GT II	Geotechnik II	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
B3-HO II	Holzbau II	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
B3-SWG II	Siedungswasser- und Wassergütewirtschaft II	4	SU, Ü, Pr	5,0	schrP 90-180		1
BSP3-	Spannbeton	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
B3-ST II	Stahlbau II	4	SU, Ü, Pr	4,0	schrP 90-180		1
B3-SB II	Stahlbetonbau II	4	SU, Ü, Pr	5,0	schrP 90-180		1
B3-SR II	Straßenbau II	4	SU, Ü, Pr	5,0	schrP 90-180		1
B3-VK II	Vermessungskunde II	4	SU, Ü, Pr	5,0	schrP 90-180		1
B3-BS II	Wasserbau und Hydromechanik II	4	SU, Ü, Pr	5,0	schrP 90-180		1
<b>Angebot an SWS Wahlpflichtmodule</b>		<b>54</b>		<b>59,0</b>			

Weitere Wahlpflicht- und Wahlmodule werden im Studienplan angegeben.

#### Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden  
 SU = seminaristischer Unterricht  
 S = Seminar  
 Ü = Übung  
 Kl = Klausur

mdl. = mündlich  
 Pr = Praktikum  
 LN = Leistungsnachweis  
 schrP P = schriftliche Prüfung  
 StA = Studienarbeit

<sup>1</sup> Näheres wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.